Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 5 (1862)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 33.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 16. August. 1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die Vorsteherschaft der Schulsynode des Kantons Bern an die Tit. Erziehungsdirektion, betreffend die Unterweisungsfrage.

Hochgeachteter Herr Erziehungsdirektor!

Die Vorsteherschaft der Schulsynode hat in ihrer Sitzung vom 24. d. Mts. Kenntniß genommen von der „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts" vom 19. Juni 1861, wie dieselbe von der Kirchensynode dem Tit. Regierungsrath zur Sanktion unterbreitet worden ist. Gestützt auf §. 5 des Gesetzes über die Schulsynode vom 2. November 1848, und auf §. 17 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen, vom 1. Dezember 1860, fühlten wir uns verpflichtet, Ihnen nachstehend nochmals unsere Ansicht über einige Hauptpunkte der fraglichen „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts" zu wohlwollender Prüfung und nachdrücklicher Empfehlung beim Tit. Regierungsrathe vorzulegen.

Die Vorsteherschaft hält noch heute an dem Gedanken fest, daß der kirchliche Religionsunterricht nur dann vollkommen im Geiste des citirten §. 17 im Gesetz vom 1. Dezember 1860 geordnet werden könne, wenn ihrem in der Eingabe vom 13. Juni 1861 ausführlich motivirten Wunsch, den Unterweisungskurs auf ein ganzes Jahr zu beschränken, von den zuständigen Behörden Rechnung getragen wird, und sie giebt sich noch heute der angenehmen Hoffnung hin, daß die hohe Staatsbehörde und die Kirchensynode bei gründlicher und vorurtheilsfreier Prüfung der ganzen Sachlage dem ausgesprochenen Wunsche, dessen Billigung durch das Volk wohl von keiner Seite ernstlich in Frage gestellt werden dürfte, im Interesse von Kirche und Schule auch ihre Billigung nicht versagen werden. Sollte indeß der Tit. Regierungsrath auf die vorliegende „Ordnung" eintreten und derselben seine Sanktion ertheilen wollen, so kann dieß nach unserm Dafürhalten jedenfalls nicht bedingungslos geschehen, da die §§. 9 und 11 Bestimmungen enthalten, durch welche der geordnete Schulbesuch einer Oberschule tagtäglich, d. h. wöchentlich sechs Mal gestört werden kann. So sehr wir die hohe Bedeutung der kirchlichen Unterweisung anerkennen und so lebhaft wir ihr in allen unsern Gemeinden einen recht gesegneten Erfolg wünschen, ebenso sehr leben wir der Ueberzeugung, daß die Kirche unmöglich im Sinn und Geist des angeführten §. 17 handle, wenn sie die Möglichkeit beansprucht, unter Umständen den Schulunterricht wöchentlich sechs halbe Tage außer Wirksamkeit zu setzen. Sollte der Tit. Regierungsrath diesen Bestimmungen seine Sanktion ertheilen, so hätte §. 17 des Gesetzes vom 1. December für die Schule nur die nothwendige Folge, daß Zustände gesetzlich sanktionirt würden, deren Beseitigung man im Interesse von Kirche und Schule durch den mehrfach erwähnten Paragraphen glaubte ermöglichen zu sollen.

Wir erlauben uns daher die dringende Bitte, Sie möchten für den Fall der Festhaltung eines Vorbereitungs- und eines Hauptkurses sich dafür verwenden, daß die betreffenden Schüler während des Vorbereitungskurses der Schule wöchentlich nicht mehr als einen halben, während des Hauptkurses wöchentlich nicht mehr als einen ganzen Tag entzogen werden dürfen.

Neben diesem Hauptpunkt erlauben wir uns noch auf zwei Bestimmungen Ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

1) Wenn der im zweiten Satz des §. 17 der „Ordnung" vorgesehene Fall eintritt, so sollte der Regierungsstatthalter nicht mit bloßer Zuziehung des Dekans entscheiden, sondern es muß hiebei offenbar auch die Schule vertreten sein, und dieß geschieht am zweckmäßigsten durch den Schulinspektor. Der Satz sollte also heißen:

„Falls sich diese drei Behörden nicht verständigen können, entscheidet der Regierungsstatthalter unter Beiziehung des Dekans und des Schulinspektors."

2) Der Ausdruck „verpflichtet" in §. 4 zweiter Satz sollte passend ersetzt werden, da der Staat in seinen Gesetzen keine dießfällige Pflicht der Lehrer anerkennt. Der Schlußsatz dieses Paragraphen bedarf ebenfalls einer Aenderung, wenn Mißverständnissen und Mißverhältnissen vorgebogen werden soll. Wir wünschen ihn unter genauem Anschluß an die vorliegende Redaktion in folgender Fassung:

„Jedoch wird von den Geistlichen gewünscht, daß sie die Kinderlehren besuchen und je nach Umständen im Einverständniß mit dem Lehrer selbst übernehmen."

Indem wir uns auf diese wenigen, die Schule oder den Lehrer direkt berührenden Punkte beschränken, dürfen wir um so eher auf geneigte Berücksichtigung unserer im reinen Interesse der Sache gemachten Anregungen hoffen, und ergreifen im Uebrigen diese Gelegenheit, Sie, hochge-

achteter Herr Erziehungsdirektor! unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Münchenbuchsee und Lyß, 30. Juli 1862.

Namens der Vorsteherschaft der Schulsynode:
Der Präsident,
Rüegg.
Der Sekretär,
Bärtschi, Lehrer.

Noch einmal die Lesebuchfrage.*)

Folgendes sind die Forderungen, die wir an ein Lesebuch stellen.

1. Ein Lesebuch als Schulbuch hat zum Zweck, den Schülern den nöthigen Stoff zu liefern, an welchem sie nicht nur richtig und fließend, sondern auch schön lesen lernen, d. h. eine Kunst erlernen sollen, die, weil schwer, ziemlich selten ist.

2. Da die Kunst des Lesens in Wirklichkeit eine schwere ist, so darf der Stoff nicht so beschaffen sein, daß der Schüler schon durch denselben aufgehalten wird. Der Stoff darf sein Denkvermögen nicht so sehr in Anspruch nehmen, daß dadurch seine Aufmerksamkeit vollständig absorbirt wird; denn wie kann man sonst von ihm verlangen, auf Betonung und Vortrag ein Hauptgewicht zu legen?!

3. Der Stoff darf also nicht zum Gegenstand des Unterrichtes in den Lesestunden dienen, sondern in diesen Stunden soll das Lesen an und für sich der einzige Gegenstand des Unterrichtes sein.

4. Da man aber, um richtig, fließend und schön zu lesen, den Stoff nach Inhalt und Form beherrschen muß, so wird eine sprachliche und sachliche Erklärung oder Verdeutlichung dem Lesen so oft vorangehen müssen, als der Schüler noch nicht im Stande ist, sich selbst vollständig darüber Rechenschaft zu geben.

5. Das Lesebuch wird also in zweifacher Beziehung progressiv eingerichtet werden sollen, nämlich: a. in Beziehung auf Schwere der Sprache: b. auf Schwere des sachlichen Inhalts.

6. Aus diesem Grunde kann das Lesebuch nicht systematisch in bestimmte Rubriken eingetheilt werden, in denen je alle epischen, oder alle lyrischen, oder alle historischen, oratorischen, dramatischen oder didaktischen Stücke hinter einander enthalten sind; sondern das Lesebuch soll zuerst leichtere Stücke wo möglich jeder Art vorführen, dann nach und nach in doppelter Beziehung progressiv schwerere, wiederum jeder Art.

7. Der Stoff muß reichhaltig sein. Wenn man über den gleichen Gegenstand wenigstens zwei Stücke finden könnte, so wäre dieß ein Vortheil, welcher noch größer wird, wenn das eine den Gegenstand in Versen gibt.

8. Ein Lesebuch ist und darf nicht sein ein Lehrbuch für irgend eine Realwissenschaft. Ohne diese Wissenschaften auszuschließen oder zu vernachlässigen, soll ein Lesebuch in erster Linie hauptsächlich an die Phantasie, an das Herz und das Gemüth des Schülers sprechen. Durch das schöne Lesen tritt er in das Gebiet der Kunst, des Idealen. Die Lesestunde soll eine Stunde der Begeisterung sein. Ist der Schüler für das, was er liest, nicht begeistert, so wird er auch schlecht lesen. In dieser Stunde lehrt der Lehrer nicht Geschichte, nicht Geographie, nicht Naturwissenschaft, nicht Moral, nicht Religion; er hat einen ganz andern Zweck: der Schüler soll die Schönheit, Erhabenheit, Lieblichkeit, Eleganz, die Tiefe, die Klarheit, die wunderschöne Einfachheit ꝛc. eines Stückes, welches irgend einen Gegenstand würdig und sachgemäß darstellt, verstehen, fühlen und schätzen lernen. Das ist Arbeit und Zweck genug.

9. Der Leitgedanke bei der Abfassung eines Volkslesebuchs ist demnach folgender: Es soll Nutzen und Kenntnisse verbreiten, aber mehr noch den moralischen, religiösen und patriotischen Sinn des Schülers wecken, pflegen, fördern, bekräftigen; es soll eine Saat sein von moralischen, religiösen und patriotischen Ideen und Empfindungen, welche beim Schüler als Mensch, als Christ und als Bürger ihre Früchte tragen soll.

10. Die Rubriken sind Nebensache; später kann von den Schülern selbst eine logische Eintheilung, ein Zusammenstellen gleichartiger Stücke vorgenommen werden, zu welchem Zwecke vielleicht eine synoptische Tabelle eine dienliche Zugabe zum Lesebuch wäre.

11. Es darf kein Stück aufgenommen werden, welches nicht in irgend einer Beziehung als Muster dienen kann. Die Vollkommenheit der Form ist und bleibt ein Hauptvorzug.

12. Also muß jedes Stück klar und einfach sein und jedenfalls nicht über das Fassungsvermögen der Schüler gehen. Ernst und Scherz dürfen im Lesebuch abwechseln. Eigentlich wissenschaftliche Stücke dürfen nur in geringem Maße vorkommen.

13. Das Lesebuch soll in zwei Hauptabtheilungen geschieden sein, von denen der eine den prosaischen, der andere den poetischen Theil bildet.

14. Was das Drama betrifft, so sind unsre Schüler nach Alter und Entwicklung noch kaum im Stande, es zu fassen, weßhalb dasselbe vielleicht besser bei Seite gelassen wird.

15. Der Umfang des Buches soll so groß sein, als die Umstände es erlauben, damit beim Lesen Abwechslung und Auswahl Statt finden kann.

*) Dieser Aufsatz ist nach Allem, was bereits gesagt worden ist, immer noch sehr beachtenswerth. Anm. der Red.

Mittheilungen.

Bern. Münchenbuchsee. Es hat sich beim vorjährigen Wiederholungskurs gezeigt, daß es den Lehrern, welche dem Unterricht einzelne Stunden oder Tage beiwohnen wollten, sehr erwünscht gewesen wäre, wenn sie bei Hause schon den Stundenplan des Seminars gekannt hätten. Um diesem Wunsche Rechnung zu tragen, theilen wir beim Beginn des diesjährigen Wiederholungskurses den Stundenplan der ganzen Anstalt am Schlusse dieser Nummer mit.

— (Mitgetheilt.) Am 30. August nächstkünftig, Morgens 10 Uhr, treten die Sekundarlehrer des Kantons Bern auf Hofwyl zusammen, wie letztes Jahr an der Versammlung in Burgdorf beschlossen worden. Als Berathungsgegenstände sind der Geschichts- und Zeichnungsunterricht festgestellt. Die Verhandlungen sind öffentlich. Es ist zu erwarten, daß der Besuch ein zahlreicher sein werde, da voraussichtlich auch die von verschiedenen Seiten her angestrebte Reorganisation des Mittelschulwesens zu Sprache kommen dürfte. Außerdem werden auch die gastlichen Räume des Hrn. Schwarzenbach ihre Anziehungskraft nicht verfehlen. —

— Aus dem Seelande, 12. August. Der Gesetzes-Entwurf über die Sulsynode des Kantons Bern, wie er aus den Berathungen der Tit. Vorstehetschaft hervorge-

gangen, hat im Allgemeinen sehr befriedigt. Alles ist präziser, praktischer gefaßt und das Räderwerk der einzelnen Instanzen greift besser ineinander. Mehrere sehr unpraktische Bestimmungen des bestehenden Gesetzes sind weggefallen und durch zweckmäßigere ersetzt worden. Einen wesentlichen Fortschritt enthält nach unserm Ermessen der Entwurf, daß er dem bisherigen Kommissions-Unwesen geradezu ein Ende macht. Die sog. Lehrmittelkommission, diese gelegenheitlich oktroirte, außer allem organischen Zusammenhange stehende Behörde, mit der sich die Lehrerschaft schon ihres mysteriösen, schwerfälligen Wirkens wegen nie befreunden konnte, fällt weg. Die Vorsteherschaft unter allfälliger Beiziehung von Fachmännern soll an ihre Stelle treten. Auch die Einreihung der Kantonsschul- und Hochschullehrer in den Synodalorganismus begrüßen wir mit Freuden; doch wird eine besondere Regulirung ihrer Mitwirkung durch das Reglement nicht überflüssig sein.

In einer Hinsicht sind wir dagegen mit dem Entwurfe nicht einverstanden. Es scheint uns, man sei zu weit gegangen mit der Feststellung einer vierjährigen Amtsdauer der Synodalen und der Vorsteherschaft. Es ist wahr, des alljährlichen Wählens war man mit Recht überdrüssig geworden; dagegen ist zu fürchten eine Schulsynode und Vorsteherschaft mit vierjähriger Amtsdauer werde bedeutend an Lebensfrische und Uebereinstimmung mit der Lehrerschaft verlieren, ein Ring mehr werden in der ohnehin schon vielgegliederten Beamtenhierarchie. Die Wahrheit wird wie gewöhnlich in der Mitte liegen, deßwegen schlagen wir eine Amtsdauer von zwei Jahren vor, behalten uns jedoch das Protokoll zu weiterer Begründung dieses Antrages offen.

— Hr. Reg.-Rath Kummer hat die Leitung des Erziehungswesens provisorisch übernommen; der Gr. Rath wird die definitive Vertheilung der Direktionen in nächster Herbstsitzung vornehmen.

— Hr. Koch aus Hanau, Direktor und Lehrer der deutschen Sprache am Progymnasium in Biel hat vom Reg.-Rath die nachgesuchte Entlassung erhalten. Hr. Koch verläßt die Schweiz, um in Frankfurt ein Handelsgeschäft zu übernehmen.

— Nr. 31 der „Schweiz. Lehrerzeitung" spricht sich im Allgemeinen gegen „dramatische Aufführungen der Jugend" aus. Wir theilen diese Ansicht nicht und werden gelegentlich näher auf diesen Gegenstand eintreten. Vorläufig ersuchen wir diejenigen Lehrer, welche sich und ihre Schüler bereits in derartigen Darstellungen versucht haben, uns ihre Ansichten über Werth und Durchführbarkeit derselben mittheilen zu wollen.

Schulanekdoten.

Was war gescheidter, die Frage oder die Antwort?

Lehrer (an ein Mädchen gewendet): Was gibt's aus den kleinen braven Mädchen?
Mädchen: Große brave Mädchen.
Lehrer: Und aus den großen braven Mädchen?
(Pause. Ein Knabe schreit): Wieder kleine Mädchen.

Rückkehr der heiligen drei Könige.

In der biblischen Geschichte las ein Knabe von der Heimkehr der h. drei Könige: „sie aber kehrten in ihr Land zurück." Als der Lehrer wiederholend fragte: „wohin kehrten die h. drei Könige zurück?" war die Antwort: „nach Irland." —

Denken nach „Wurst."

Ein Lehrer, welcher den Unterricht in der deutschen Sprache nach Wurst ertheilte, mühte sich ab einem Schulknaben den Begriff „Denken" begreiflich zu machen. Unter den Fragen kam auch die vor: „Sage mir einmal, was du jetzt denkst?" — Keine Antwort. — Der Lehrer ermuntert den Knaben, ihm ganz frei herauszusagen, was er denke. — „Ich denke", sagte der Knabe schüchtern, „wenn sie doch aufhörten von dem Denken, und uns heimgehen ließen." — Der Lehrer war ein vernünftiger Mann und erließ den Schülern das „Denken über's Denken."

Mir und mich.

„Sagen Sie Herr Lehrer, wie sind Sie mit meinem Sohne zufrieden?" fragte ein Vater den Lehrer seines Sohnes.

Lehrer: Nun so ziemlich. Das Lesen geht schon, aber mit der Grammatik will es noch nicht recht fort. Mir und mich verwechselt er noch sehr oft.

Vater: Hum, hum! ich weiß gar nicht, wie so'n Junge das nicht begreift. Ich denke doch, ob es „mir" oder „mich" heißt, das sagt mich mein Gefühl!?

Einladung.

Der „freiwillige Lehrerverein der Neuen Berner Schulzeitung" hat in seiner Versammlung vom 17. November 1861 in Schönbühl einige Bestimmungen der bisherigen Statuten des Vereins vom Jahr 1857 revidirt. Die daherigen Beschlüsse wurden hierauf sämmtlichen Mitgliedern des Lehrervereins in diesem Blatte zur Kenntniß gebracht. Die genannte Versammlung war in der „Neuen Berner Schulzeitung" in üblicher Form zweimal rechtzeitig publizirt worden. Seitdem beschwerten sich indeß einzelne Mitglieder des Vereins über mangelhafte Publikation der Versammlung in Schönbühl und glaubten diesem Umstande den schwachen Besuch derselben zuschreiben zu sollen. Um nun jeden Anlaß zu derartigen Beschwerden definitiv beseitigen zu helfen, hat das Redaktionskomite einmüthig beschlossen, noch einmal auf die Verhandlungen in Schönbühl zurück zu kommen und die dort gefaßten Beschlüsse einer neuen Versammlung des Lehrervereins zu unterbreiten. **Diese findet statt Sonntags den 24. August nächsthin, Nachmittags 2 Uhr in Schönbühl.**

In Uebereinstimmung mit dem Redaktionskomite ladet der Unterzeichnete sämmtliche Mitglieder des bisherigen freiwilligen Lehrervereins (Garantieverein) der „Neuen Berner Schulzeitung" dringend ein, dieser Versammlung beizuwohnen. An den Verhandlungen können auch diejenigen Lehrer Theil nehmen, welche vor Beginn derselben dem Präsidenten ihren Beitritt zum Lehrerverein erklären.

Jffwyl den 21. Juli 1862.

Der Präsident des freiwilligen Lehrervereins:
K. Leuenberger.

Soeben ist im Drucke erschienen:

☞ **Der Veteran von Hofwyl,** II. Theil, enthaltend Theodor Müller's Leben und Wirken in der Schweiz, I. Abthlg. Theodor Müller in Hofwyl von 1815 bis 1830. Herausgegeben von K. R. Pabst, Prof. und Rektor der Kantonsschule in Bern. Aarau bei Sauerländer. 1862. S. 220.

Wer den ersten Theil dieser trefflichen Arbeit gelesen, wird begierig auch nach dem zweiten greifen. Wir werden mit Nächstem einläßlicher über denselben referiren.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kdz.	Bes.	Anmldngst.
Wald, K.-G. Zimmerwald	Mittelschule	75	520	20. August.
Wald, „ „	Unterschule	75	Min.	20. „
Burgistein-Thurnen	Oberschule	80	„	20. „
Burgistein-Thurnen	Unterschule	80	„	20. „
Reisiswyl-Melchnau	Gem. Schule	75	„	30. „
Höchstetten-Hellsau	Unterschule	60	550	30. „
Höchstetten	Sekundarschule, beide Stellen		1300	31. „
Ersigen	Dritte Klasse	60	570	31. „
Ersigen	Vierte Klasse	60	535	31. „
Trub	Gemeinsame Oberschule	54	500	23. „
Brandösch, Gem. Trub	Gem. Schule	50	Min.	23. „
Bowyl, Gem. Höchstetten	Unterschule	90	„	31. „
Hübeli, Gem. Bowyl	„ „	?	„	31. „

Berichtigung.

In dem „Gesetzes-Entwurf über die Schulsynode ꝛc." (Nr. 32) ist der Sinn zweier wesentlichen Paragraphen durch Auslassungen und Druckfehler so entstellt, daß wir dieselben noch einmal folgen lassen:

§. 4. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich 1 Mal, außerordentlicher Weise auf den Ruf der Erz.-Direktion, auf ihren eigenen Beschluß, auf das Verlangen der Vorsteherschaft oder auf das motivirte Begehren von 5 Kreisversammlungen ꝛc.

§. 10. Präsident und Mitglieder der Vorsteherschaft **und** (nicht „in") der Schulsynode erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Gr. Rathes.

Stundenplan

für das Lehrerseminar in Münchenbuchsee während des Wiederholungskurses von 1862.

Stunde.	Klasse.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
8—9	I.	Pädagogik	Religion	Pädagogik	Pädagogik	Pädagogik	Gesangbildung
	II.	Rechnen	Deutsch	Religion	Klavier a.	Französisch b.	Rechnen
	III.	Deutsch	Geschichte	Violin a.	Rechnen	Naturlehre	Naturgeschichte
	W. K.	Religion	Deutsch, Methodik	Mathematik	Lesen	Naturgeschichte	Deutsch, Methodik
9—10	I.	Geschichte	Geometrie	Religion	Poetik	Literatur	Literatur
	II.	Psychologie	Geschichte	Psychologie	Klavier b.	Psychologie	Gesangbildung
	III.	Deutsch	Religion	Gesangbildung	Deutsch	Religion	Geschichte
	W. K.	Psychologie	Deutsch, Methodik	Psychologie	Poetik	Psychologie	Mathematik
10—11	I.	Naturgeschichte	Literatur	Stylistik	Gesangbildung	Stylistik	Religion
	II.	Deutsch	Geometrie	Gesangbildung	Religion	Geographie	Geschichte
	III.	Rechnen	Naturgeschichte	Französisch	Geometrie	Rechnen	Gesangbildung
	W. K.	Geschichte	Geographie	Stylistik	Geschichte	Stylistik	Lesen
11—12	I.	Rechnen, Methodik	Rechnen	Geschichte	Rechnen	Französisch	Geometrie
	II.	Naturgeschichte	Geographie	Grammatik	Geschichte	Naturlehre	Religion
	III.	Französisch	Deutsch	Rechnen	Religion	Deutsch	Violin a.
	W. K.	Gesang	Naturgeschichte	Deutsch, Methodik	Turnen	Deutsch, Methodik	Naturgeschichte
1—2	I.	Violin a.		Klavier a.	—	—	Klavier b.
	II.	—	Klavier a.	—	Schreiben	Klavier b.	—
	III.	—	—	—	—	—	—
2—3	I.	Violin b.	Geographie	Klavier b.	Geographie	Rechnen	Klavier a.
	II.	Französisch b	Naturlehre	Französisch b.	Deutsch	Zeichnen	Geometrie
	III.	Schreiben	Deutsch	Deutsch	Geschichte	Klavier a.	Schreiben
	W. K.	—	Naturlehre	Naturlehre	Zeichnen	—	—
3—4	I.	Literatur	Französisch	Naturlehre	Zeichnen	Schreiben	Naturlehre
	II.	Klavier a.	Schreiben	Violin	Deutsch	Zeichnen	Violin
	III.	Geometrie	Naturlehre	Deutsch	Geographie	Französisch	Geographie
	W. K.	Schreiben	Lesen	Religion	Naturlehre	Naturlehre	—
4—5	I.	Poetik	—	Pädagogik	Zeichnen	Pädagogik	—
	II.	Klavier b.	—	Rechnen	Naturgeschichte	Grammatik	—
	III.	—	Deutsch	—	—	Zeichnen	Violin b.
	W. K.	Poetik	Schreiben	Gesang	Geographie	Turnen	—
5—6	I.	—	Geschichte	—	—	—	—
	II.	Französisch a.	—	Französisch a.	—	Französisch a.	—
	III.	Turnen	—	Violin b.	—	—	—
	W. K.	Mathematik	—	Turnen	—	Zeichnen	—
6—7	I.	—	Turnen	—	Turnen	Turnen	Chorgesang
	II.	Turnen	—	Chorgesang	—	—	Turnen
	III.	—	—	—	—	—	—

Die Buchstaben a. und b. bezeichnen die Parallel-Abtheilungen einer Klasse beim Unterricht in der französischen Sprache und in der Instrumentalmusik.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Expedition von Carl Gutknecht.